

Technische Schmutzwasserkanalordnung 2022

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sinabelkirchen hat mit Beschluss vom 23.06.2022 gem. §92 Abs. 1 und Abs. 2 Stmk. GemO 1967 i.d.g.F. in Verbindung mit dem Kanalgesetz 1988 festgelegt:

§1

Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Verordnung der Marktgemeinde Sinabelkirchen, im Weiteren auch als Kanalbetreiber bezeichnet, folgende Bedeutung:

1. **Das öffentliche Kanalisationssystem:** Es umfasst das gesamte öffentliche Entwässerungssystem der Marktgemeinde Sinabelkirchen, einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Sammelkanäle und Abwasserpumpwerke. Das öffentliche Kanalisationssystem reicht bis zu dem der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Kontrollschacht (Übergabeschacht) des Hauskanals einschließlich desselben.

2. **Die Hausanschlussanlage** des Kanalbenutzers umfasst: Den Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

4. **Abwässer:** Abwässer sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer. Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer, sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

5. **Kanalbenutzer:** Kanalbenutzer ist jeder, der aufgrund eines Anschlusspflichtbescheides der Marktgemeinde Sinabelkirchen verpflichtet oder befugt ist, über eine selbständige Anschlussleitung Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten.

6. **Übergabeschacht und Leistungsgrenze:** Die Übernahme von Abwässern des Kanalbenutzers in die öffentliche Kanalisation findet im Übergabeschacht statt. Der Übergabeschacht stellt die Leistungsgrenze des Kanalbetreibers dar.

§2

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlagen) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Sinabelkirchen Anwendung.

(2) Die Hauskanalanlage enthält Pumpwerke, Schächte, alle Anlagen und Leitungen von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergeben sich aus den wasserrechtlich bewilligten und überprüften Projekten. Der Anwendungsbereich dieser Kanalordnung ist für die Hausanschlussanlage und den damit verbundenen Regelungen zu sehen.

§3

Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

(1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betrieblichen Abwässern, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten.

(2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,

- die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
- die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
- die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht negativ beeinträchtigen.

Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind Oberflächen-, Regen-, Hang-, sowie Drainagewässer und insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

a. Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, wie Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Windeln, Kondome und Hygieneartikel jeder Art, Lumpen bzw. div. Textilien (z.B. Strumpfhosen), Küchenabfälle (z.B. Obstschäler, Fleischrückstände usw.), Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Schutt, Asche, Sand, Schlamm, Kehrlicht, grobes Papier, Glas oder Blech, erhärtende Stoffe wie z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Teer, Bitumen, Kunstharze oder Kartoffelstärke;

b. explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe und Abwässer, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übelriechende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Diesel, Nitroverbindungen, Farben, Lacke, Chlorlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwerflüssigkeiten, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika; dazu gehören u. a. auch Pflanzen- und Insektenschutzmittel (Biozide), Desinfektionsmittel, Medikamente jeder Art (in fester oder flüssiger Form), Frittier- und Backöle, aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe die mit Wasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen, Stoffe und Zubereitungen die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen wie Tenside oder Textilhilfsstoffe, Tierfäkalien wie z.B. Jauche, Gülle oder Mist, weiters Trester, Molke, hefehaltige Rückstände, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperbeseitigung, Stoffe die Dämpfe und Gase wie z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff etc. bilden;

c. chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen.

(3) Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleitenden Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht durch Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden. Kurzzeitige Temperaturüberschreitungen aus Haushalten und Kleingewerbebetrieben werden jedoch in geringem Ausmaß geduldet. Für alle anderen Betriebe können in Indirekteinleitverträgen zeitweilige geringfügig höhere Abwassertemperaturen in einzelnen Abwasserströmen zugelassen werden, sofern die Temperatur am Übergabeschacht in die öffentliche Kanalisation nachweislich eine Temperatur von 35°C nicht überschreitet (z.B. bei Abkühlung im Betriebskanal durch andere ständig eingeleitete Abwässer).

(4) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde bzw. der Kanal- oder Kläranlagenbetreiber hiervon sofort zu verständigen.

(5) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.

(6) Die Grundstückseigentümer haben für eine vorschriftsmäßige Benützung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen Sorge zu tragen. Es ist ausdrücklich untersagt, der Schmutzwasserkanalisation Regenwässer aus der Dach- bzw. Grundstücksentwässerung zuzuführen. Für Schäden und Nachteile, die sich aus Verletzung dieser Pflicht für das öffentliche

Kanalisationssystem der Marktgemeinde Sinabelkirchen ergeben, ist der Eigentümer haftbar. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

(7) In Betrieben und Haushalten, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen (z.B. Garagen, Tankstellen, Autowaschanlagen, Metzgereien, größere Hotel- und Küchenbetriebe u.s.w.), sind Einrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, die dem Stand der Technik entsprechen. Für die Entleerung bei Bedarf und in regelmäßigen Zeitabständen hat der Grundstückseigentümer bzw. Kanalbenutzer selbst zu sorgen. Der Nachweis über die geregelte Entsorgung ist in mit dem Kanalbetreiber festgesetzten Abständen diesem zu übermitteln. Des Weiteren ist dem Kanalisationsunternehmen jederzeit eine Einsichtnahme in das Wartungsbuch bzw. in die Entsorgungsnachweise zu gestatten. Das Wartungsbuch/Anlagenbuch sowie etwaige Entsorgungsnachweise sind zumindest 5 Jahre aufzubewahren. Das Abscheidegut darf nicht in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer eingebracht werden und ist über berechnete Entsorgungsunternehmen auf eigene Kosten zu entsorgen.

(8) Die stoßweise Einleitung von Abwässern (Schwimmbäder etc.) in die öffentliche Kanalisationsanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der öffentlichen Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen, auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, gleichmäßig einzuleiten. Die Ausführung der Rückhaltungsmöglichkeiten hat auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen. Generell ist bei Schwimmbadwässern eine Versickerung flächig auf eigenem Grund sowie die Einleitung in bestehende Regenwasserkanäle, außerhalb besonders geschützter Bereiche (Grundwasserschutz- und Schongebiete), bei Aktivchlorgehalten unter 0,05 mg/l bewilligungsfrei, sofern keine bioziden Chemikalien oder Algizide zugesetzt wurden (ÖWAV- Merkblatt „Private Hallen- und Freischwimmbecken; Ableitung von Spül-, Reinigungs- und Beckenwasser; Stand: April 2008). Der Aktivchlorgehalt von 0,05 mg/l wird in der Regel nach mindestens 48 Stunden nach dem letzten Zusatz von Desinfektions- und Entkeimungsmitteln erreicht und ist mittels eines handelsüblichen sogenannten DPD-Colormeter vor der Entsorgung zu kontrollieren. Das Abwasser darf dabei keinesfalls direkt in das Grundwasser eingebracht werden. Bei Einleitung von Schwimmbadwässern in den Schmutzwasserkanal der Marktgemeinde Sinabelkirchen wird vor der gleichmäßigen Einleitung ebenso eine Wartezeit von 48 Stunden ohne die Zugabe von Zusätzen empfohlen.

(9) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen. Des Weiteren dürfen in öffentlichen Kanalisationsanlagen, aber auch in Hauskanalisationsanlagen, keinerlei Ver- oder Entsorgungsleitungen (wie z.B. Strom-, Gas, Wasserleitungen usw.) verlegt werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerern, Gastronomieabfallwäschern oder -pressen ist verboten.

§ 4

Vorschriften für die Anschlussleitungen

(1) Die Verlegung eines Hauskanals und der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat einvernehmlich mit dem Kanalbetreiber zu erfolgen. Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen und von dazu befugten Unternehmen zu erfolgen. Die Werkstoffe und Bauteile müssen für die abzuleitenden Abwässer geeignet sein.

(2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über den festgelegten Übergabeschacht zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen. Ist kein entsprechender Schacht (bzw. Schachtabzweiger) zur Erschließung des Grundstückes bzw. des Objektes geben, wird dieser vom Kanalbetreiber bzw. dessen bauausführender Firma errichtet. Dabei

wird die Anschlussleitung zum Sammler inkl. eines allfällig erforderlichen Übergabeschachtes bis max. 3 Meter in das Grundstück des Anschlusspflichtigen versetzt. Der Anschlusspunkt an das öffentliche Kanalnetz wird vom Kanalbetreiber unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten unter Abwägung der Interessen des Anschlusspflichtigen festgelegt. Der Anschlussstrang und der Übergabeschacht verbleiben im Eigentum des Kanalbetreibers. Wird im Zuge von nachträglichen (Bau-) Arbeiten (z.B. Geländeänderungen) durch den Anschlusspflichtigen in der Nähe des Übergabeschachtes oder der Anschlussleitung diese(r) auf dessen eigenem Grundstück verändert oder beschädigt, so hat der Anschlusspflichtige dem Kanalbetreiber die Aufwände für die erforderlichen Anpassungen und/oder Reparaturen in vollem Umfang zu ersetzen.

(3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z. B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen (z.B. ÖNORM B 2501) und der Lage der Rückstauebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

(4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk auf eigene Kosten und eigene Verantwortung sicherzustellen.

(5) Zur erleichterten Wartung, Instandhaltung und Kontrolle durch den Eigentümer empfehlen sich jedenfalls ein zusätzlicher Revisionsschacht direkt vor dem anzuschließenden Objekt, sowie Revisionsöffnungen innerhalb des Gebäudes.

(6) Sämtliche Schächte sind gemäß geltender technischer Bestimmungen (z.B. ÖNORM B 2504) herzustellen. Der Schachtdurchmesser hat im Regelfall mind. 1,0 m und der Einstiegsdurchmesser mind. 0,60 m lichte Weite zu betragen. Es sind Schachtabdeckungen aus Guss oder Beton/Guss mit entsprechenden Prüflasten zu verwenden, die Einstiegshilfen (Steigbügel) haben den geltenden Normen zu entsprechen. Zur Verbindung der vorgefertigten Schachtteile sind entsprechende Gleitringdichtungen zu verwenden, ansonsten sind die einzelnen Bauteile (z.B. Ausgleichsringe, etc.) umlaufend dicht zu verkleben. Die Verwendung von Brunnenschaum wird dazu jedoch ausdrücklich untersagt.

(7) Der Rohrdurchmesser des Hausanschlusskanals im Außenbereich muss mind. 150 mm betragen. (Gemäß technischer Regelwerke, z.B. ÖNORM B 2503, 3.8)

(8) Hausanschlusskanäle sind gemäß geltender technischer Vorschriften (z.B. ÖNORM B 2503 Punkt 3.14) mit einem Mindestgefälle von 2% zu verlegen. Bei geringerem Gefälle steigt die Gefahr der Verstopfung. Ebenso sind Gefälle über 5% zu vermeiden, da aufgrund des schnellen Abfließens des Schmutzwassers Feststoffe nicht weggeschwemmt werden. Dies kann ebenso zu Verstopfungen führen.

(9) Starke Richtungsänderungen des Hauskanals sollten weitestgehend vermieden werden, da Bögen grundsätzlich ein Verstopfungsrisiko beinhalten und Reinigungen und Kamerainspektionen erschweren. Es dürfen maximal 45°-Abwinkelungen in die Kanalisation eingebaut werden.

(10) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist vorwiegend über Dach sicher zu stellen.

(11) Für Einbauten weiterer Leitungsträger (z.B. Strom-, Trinkwasser-, Gasleitungen, ...) gelten die Abstandsbestimmungen gemäß gängiger technischer Regelwerke (z.B. ÖNORM B 2533). Werden die Anschlussleitungen für Regenwasser und Schmutzwasser in derselben Künette verlegt, so ist auf genügend Abstand (mind. 15 cm) zwischen den Rohren besonders zu achten.

(12) Bei Betrieb von Wärmepumpen mit Flächenkollektor(en) ist ein Abstand zwischen Kollektor(en) oder dazugehörigen Leitungen und den Kanalsträngen von mind. 1,0 m einzuhalten oder durch entsprechende Dämmungen die Funktionsfähigkeit des Kanals zu gewährleisten.

(13) Der Hauskanal ist idealerweise mit Kies 4/8 mm zu betten. Eine ordnungsgemäße Bettung schützt das Rohr vor Beschädigungen und gewährleistet die Beibehaltung der erforderlichen Lage und Funktion.

(14) Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der Hausanschlussanlage ist von befugten und befähigten Unternehmen vorzunehmen. Jegliche Kosten (z.B. Beseitigung einer Beschädigung, Verunreinigung oder Verstopfung) die in diesem Zusammenhang an der öffentlichen Kanalisation entstehen, sind der Marktgemeinde Sinabelkirchen in vollem Umfang zu ersetzen.

(15) Auf Kanaldeckel ist eine Lagerung oder Überschüttung nicht gestattet. Kanalschächte sind jederzeit frei zugänglich und sichtbar zu halten. Entlüftungsöffnungen dürfen nicht verschlossen werden.

(16) Ein Überbauen von öffentlichen Kanalanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Einzelfall kann ein Überbauen durch untergeordnete bauliche Anlagen mit Zustimmung des Kanalbetreibers gestattet werden.

§ 5

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen

(1) Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen. Die Hausanschlussanlage ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, Normen und Regelblättern ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung gemäß dem Stand der Technik entspricht. Die Hausanschlussanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenützer oder der öffentlichen Kanalisation ausgeschlossen sind.

(2) Pumpwerke sind regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist ein Wartungsbuch zu führen. Sämtliche Tätigkeiten und Beobachtungen im Zusammenhang mit dem Pumpwerk sind in diesem Wartungsbuch zu dokumentieren. Dieses Wartungsbuch ist dem Kanalisationsunternehmen und der Wasserrechtsbehörde über Verlangen vorzulegen.

§ 6

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 7

Unterbrechung der Entsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht der Gemeinde ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

(2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurzgehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.

(3) Der Kanalbetreiber kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 8

Überwachung

Den Organen des Kanalbetreibers ist der Zutritt zur Hauskanalanlage nach Aufforderung oder bei Gefahr in Verzug jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus in gewöhnlichem Umfang zuzulassen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 19.07.2022 in Kraft.